



Was kann man tun, wenn das Strafgericht nicht oder nur teilweise entschieden hat?

Trifft das Gericht über den geltend gemachten Entschädigungsanspruch keine Entscheidung oder entspricht es dem Antrag nur teilweise, kann die oder der Verletzte ihre oder seine Ansprüche vor dem Zivilgericht weiter verfolgen.

Wer trägt die Kosten des Verfahrens?

Wird der antragstellenden Person die beantragte Entschädigung zugesprochen, fallen für sie keine Gerichtsgebühren an; ihre notwendigen Auslagen, z.B. Verdienstausfall wegen Teilnahme an der Gerichtsverhandlung, trägt die Angeklagte oder der Angeklagte.

Wird dem Antrag nicht bzw. nur zum Teil entsprochen oder sieht das Gericht von einer Entscheidung ab, so entscheidet es nach pflichtgemäßem Ermessen, wer die entstandenen Auslagen des Gerichts und der Beteiligten (z. B. Anwaltskosten) trägt.

Selbst wenn der Entschädigungsantrag keinen Erfolg hat, muss die oder der Verletzte – anders als im Zivilprozess – jedenfalls keine Gerichtsgebühren zahlen. Schon deshalb ist das Prinzip „2 in 1“ immer kostengünstiger als eine Zivilklage.

Welche sonstigen Rechte stehen mir als Opfer einer Straftat zu?

Unabhängig von dem oben beschriebenen Antrag auf Entschädigung können Sie sich als Opfer bestimmter Straftaten – etwa einer vorsätzlichen Körperverletzung – einer Anklage als Nebenklägerin oder Nebenkläger anschließen. Unter Vorliegen weiterer Voraussetzungen kann Ihnen in diesem Fall ein anwaltlicher Beistand bestellt oder für dessen Hinzuziehung Prozesskostenhilfe bewilligt werden.

Darüber hinaus können Sie Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen in Form von Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung erhalten.

Sind Sie Opfer etwa von häuslicher Gewalt oder von Nachstellungen („Stalking“) geworden, können Sie gegen die Beschuldigte oder den Beschuldigten gegebenenfalls Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz (z. B. Kontaktverbot) bei dem örtlich zuständigen Amtsgericht (Familiengericht) beantragen.

Nähere Auskünfte zu Ihren Rechten als Opfer erteilen Ihnen Opferhilfeorganisationen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die mit der Sache befasste Staatsanwaltschaft oder das zuständige Gericht.

Weitergehende Informationen finden Sie auch auf der Homepage des Hessischen Ministeriums der Justiz unter www.justizministerium.hessen.de unter der Rubrik Prävention/Opferschutz.



Stand: März 2016
Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
René Brosius
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
www.justizministerium.hessen.de
E-Mail: pressestelle@hmdj.hessen.de
Gestaltung: Christiane Freitag, Idstein
Druck: typographics GmbH, Darmstadt
Hinweis: Als Online-Fassung finden Sie diese Publikation auch unter www.justizministerium.hessen.de

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13 · 65185 Wiesbaden
www.justizministerium.hessen.de

Hessisches Ministerium
der Justiz



Recht einfach:

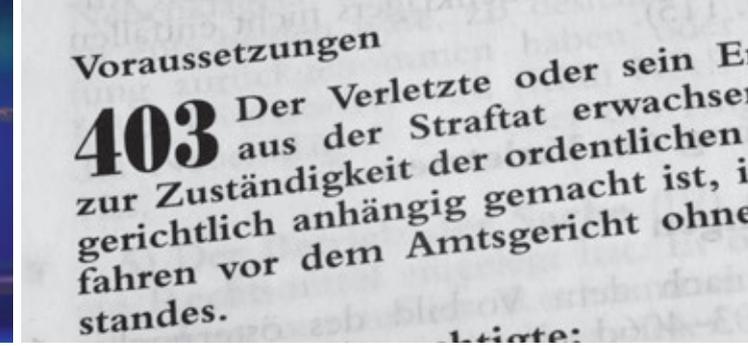
Schadensersatz im Strafprozess

2 in 1



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen oder Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Opfer von Straftaten haben bereits im Strafverfahren die Möglichkeit, eine gerichtliche Entscheidung über Entschädigungsansprüche – wie zum Beispiel Schadensersatz und Schmerzensgeld – zu erlangen. Ein entsprechender Antrag kann mit der Strafanzeige gestellt werden. Das Strafgericht kann dann die Angeklagte oder den Angeklagten, falls sie oder er schuldig gesprochen wird, zugleich zur Zahlung einer Entschädigung an das Opfer verurteilen. Eine zeit- und kostenintensive Klage vor dem Zivilgericht kann dadurch vermieden werden.

Dieses Informationsblatt soll erläutern, unter welchen Voraussetzungen Opfer von Straftaten oder deren Erben im Strafprozess eine Entschädigung verlangen können und was im Einzelnen zu beachten ist.

Ich hoffe, dass Opfer von Straftaten künftig vermehrt von diesem Recht Gebrauch machen, um so schnell und kostengünstig einen Ausgleich für erlittene Schäden zu erlangen.

Eva Kühne-Hörmann

Eva Kühne-Hörmann
Hessische Ministerin der Justiz

Was bedeutet das Prinzip „2 in 1“?

Wer Opfer einer Straftat geworden ist, kann Schadensersatz oder Schmerzensgeld nicht nur durch eine Klage vor dem Zivilgericht, sondern schon im Strafprozess gegen die Angeklagte oder den Angeklagten geltend machen. Bestrafung und Verurteilung zu Entschädigungsleistungen erfolgen in einem Verfahren, kurz „2 in 1“.

Über einen Antrag kann nur dann entschieden werden, wenn es zu einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung und zu einem Urteil kommt.

War die Täterin oder der Täter bei Tatbegehung noch nicht 18 Jahre alt, ist das Prinzip „2 in 1“ gesetzlich ausgeschlossen.

Was sind die Voraussetzungen?

Voraussetzung ist nur ein entsprechender Antrag der oder des Verletzten bzw. ihrer oder seiner Erben. Gegenstand und Grund des Antrags müssen bestimmt bezeichnet werden. Ein geforderter Geldbetrag als Ausgleich für einen finanziellen Schaden (z. B. Verdienstausfall, beschädigtes Eigentum) ist in der Regel genau zu beziffern. Die Höhe eines Schmerzensgeldes kann – und sollte – dagegen in das Ermessen des Gerichts gestellt werden. Auch dann müssen aber zumindest eine ungefähre Größenordnung genannt und die Grundlagen für die Berechnung oder Schätzung des Schmerzensgeldes dargelegt werden. Die Tatsachen, die den Anspruch begründen sollen (z. B. die Schilderung der Straftat, Angaben zu den erlittenen Verletzungen und Vermögensschäden), müssen so vollständig wie möglich angegeben werden; Beweismittel sollten benannt oder beigefügt werden (z. B. Rechnungen, Atteste). Allerdings

Voraussetzungen
403 Der Verletzte oder sein Er aus der Straftat erwachsen zur Zuständigkeit der ordentlichen gerichtlich anhängig gemacht ist, i fahren vor dem Amtsgericht ohne standes.

können Verletzte insoweit auch ausdrücklich auf ihre Angaben bei der Polizei (Anzeige, Zeugenaussage) oder auf die Anklageschrift Bezug nehmen.

Eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu beauftragen, ist nicht zwingend erforderlich, kann sich aber im Einzelfall empfehlen. Das gilt beispielsweise, wenn ein komplexer Sachverhalt mit mehreren Täterinnen oder Tätern zugrunde liegt, schwierige zivilrechtliche Haftungsfragen betroffen sind, oder zuerkannte Ansprüche (z. B. ein Geldbetrag) nach der Gerichtsentscheidung im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden müssen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere Bedürftigkeit) kann für die Zuziehung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes Prozesskostenhilfe gewährt werden. In bestimmten Fällen kann die anwaltliche Vertretung sogar durch kostenlose Beiordnung erfolgen. Weitergehende Informationen dazu bietet Ihnen etwa das „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“, das auf der Homepage des Hessischen Ministeriums der Justiz unter www.justizministerium.hessen.de unter der Rubrik Prävention/Opferschutz eingestellt ist.

Wann und wo kann ein Antrag gestellt werden?

Der Antrag kann schon mit Erstattung der Strafanzeige bei der Polizei schriftlich gestellt werden. Er kann aber auch später bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten (bei der sog. Rechtsantragstelle) erklärt werden. Eine mündliche Antragstellung ist noch in der Hauptverhandlung möglich.

Hält das Gericht ergänzende Angaben für erforderlich, fragt es bei der antragstellenden Person nach. Zu beachten ist, dass die Stellung des Antrags keine Hemmung der zivilrechtlichen Verjährung bewirkt.

Welche Rechte hat die Antragstellerin oder der Antragsteller?

Die antragstellende Person wird von Ort und Zeit der Gerichtsverhandlung benachrichtigt. Sie kann an der gesamten Verhandlung teilnehmen und hat das Recht, gehört zu werden. Auch kann sie jederzeit Fragen und Beweisanträge betreffend ihrer Ansprüche stellen.

Welche Entscheidungen kann das Strafgericht treffen?

Kommt es wegen der vorgeworfenen Straftat zu einer Verurteilung, so entscheidet das Strafgericht in der Regel zugleich über die Ansprüche des Opfers. Auf Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers und der Angeklagten oder des Angeklagten protokolliert das Gericht aber auch einen Vergleich über die aus der Straftat erwachsenen Ansprüche. Es soll auf übereinstimmenden Antrag einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

Das Gericht trifft keine Entscheidung über den Entschädigungsantrag, wenn die oder der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird, der Antrag unzulässig ist, dem Gericht unbegründet erscheint oder wenn der Antrag sich zur Erledigung im Strafverfahren – ausnahmsweise – nicht eignet.